



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Form des Erzeugnisses : Gemisch
Produktname : Gewichtsteile

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/Gemisches : Reinigungsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Five Star Chemicals & Supply Inc
4915 E 52nd Ave
Commerce City, CO 80022
T (303)287-0186

Händler

Brouwland
Korspelsesteenweg 86,
3581 Beverlo, Belgien
T: +32 11 40 14 08

1.4. Notrufnummer

Für Produktinformationen oder im Fall eines Notrufs : 0032 (0) 14 58 45 45 (Telefonische Auskunft: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch);
Belgien - Giftinformationszentrum: +32 70 245 245

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Met. Corr. 1 H290
Hautätz. 1B H314
Augensch. 1 H318
STOT SE 3 H335

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze: siehe Abschnitt 16

Nachteilige physikalisch-chemische, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bezogene Wirkungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) :

H290 – Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H335 – Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P101 – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P304+P340 – BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P310 – Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P301+P330+P331 – BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P405 – Unter Verschluss aufbewahren.
P501 – Den leeren Behälter ausspülen und diesen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Gewichtsteile

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dinatriummetasilikat	(CAS-Nr.) 6834-92-0 (EG-Nr.): 229-912-9 (EG-Indexnr.) 014-010-00-8 (REACH Reg. Nr.) 01-2119449811-37-XXXX	20 – 35	Skin Corr. 1B, H314 STOT SE 3, H335 Met. Corr. 1, H290
Natriumpercarbonat	(CAS-Nr.) 15630-89-4 (EG-Nr.): 239-707-6 (REACH Reg. Nr.) 01-2119457268-30-XXXX	15 – 30	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318 Ox. Sol. 3, H272
Dinatriumcarbonat	(CAS-Nr.) 497-19-8 (EG-Nr.): 207-838-8 (EG-Indexnr.) 011-005-00-2 (REACH Reg. Nr.) 01-2119485498-19-XXXX	20 – 30	Eye Irrit. 2, H319
Ethylendiamintetraessigsäure	(CAS-Nr.) 60-00-4 (EG-Nr.): 200-449-4 (EG-Indexnr.) 607-429-00-8 (REACH Reg. Nr.) 01-2119486399-18-XXXX	1 – 5	Eye Irrit. 2, H319
Natriumhydroxid	(CAS-Nr.) 1310-73-2 (EG-Nr.): 215-185-5 (EG-Indexnr.) 011-002-00-6	1 – 3	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Natriumpercarbonat	(CAS-Nr.) 15630-89-4 (EG-Nr.): 239-707-6 (REACH Reg. Nr.) 01-2119457268-30-XXXX	(7,5 ≤ C < 25) Eye Irrit. 2, H319 (25 < C ≤ 100) Eye Dam. 1, H318
Natriumhydroxid	(CAS-Nr.) 1310-73-2 (EG-Nr.): 215-185-5 (EG-Indexnr.) 011-002-00-6	(0,5 ≤ C < 2) Skin Irrit. 2, H315 (0,5 ≤ C < 2) Eye Irrit. 2, H319 (2 ≤ C < 5) Skin Corr. 1B, H314 (5 ≤ C < 100) Skin Corr. 1A, H314

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund verabreichen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach dem Einatmen : Kann die Atemwege reizen. Verursacht schwere Schäden der Atemwege.
- Symptome/Wirkungen nach dem Hautkontakt : Verursacht schwere Verätzungen der Haut. Die Symptome können Rötung, Ödeme, Trockenheit, Entfettung oder Rissigkeit der Haut umfassen.
- Symptome/Wirkungen nach dem Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden. Die Symptome können Rötung, Schmerzen und Blasen umfassen. Kann Verätzungen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach dem Verschlucken : Kann beim Verschlucken gesundheitsschädlich sein. Kann Verätzungen oder Reizungen der Schleimhäute des Mundes, des Halses oder des Magendarmtraktes verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Symptome können verzögert auftreten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Bei Umgebungsbrand geeignete Löschmittel benutzen.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasserstrahl verwenden.

Gewichtsteile

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Verbrennungsprodukte können unter anderem umfassen: Kohlenstoffoxide, Natriumoxide. Die thermische Zersetzung erzeugt ätzende Dämpfe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen bei der Brandbekämpfung : Auf der Seite des Feuers bleiben, aus der der Wind kommt. Umfassende Brandschutzeinsatzkleidung (Bunkerausrüstung) und Atemschutzgerät (SCBA) tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei Unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Isolieren Sie den Gefahrenbereich und verwehren Sie unbefugten und ungeschützten Personen den Zugang.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer ist zu verhindern.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Rückhaltung : Verschüttete Flüssigkeit aufnehmen und in einen geeigneten Behälter geben. Staubentwicklung minimieren. Nicht in die Abwasserleitung spülen oder in Gewässer gelangen lassen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden.

Methoden zur Reinigung : Material aufsaugen oder zusammenkehren und in einen Entsorgungsbehälter überführen. Für Belüftung sorgen. Staubentwicklung minimieren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen befinden sich in Abschnitt 8: „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Das Erzeugen und Einatmen von Staub ist zu vermeiden. Nicht verschlucken. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Eine entsprechende Ordnung ist wichtig, um jegliche Staubansammlungen zu vermeiden. Die Verwendung von Druckluft zur Reinigung von Kleidung, Geräten usw. ist nicht empfohlen.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Die geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

Lagerungsbedingungen : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort gut verschlossen lagern. Unter Verschluss aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Natriumhydroxid (1310-73-2)		
Belgien	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	2 mg/m ³ (M)
M: La mention "M" indique que lors d'une exposition supérieure à la valeur limite, des irritations apparaissent ou un danger d'intoxication aiguë existe. Le procédé de travail doit être conçu de telle façon que l'exposition ne dépasse jamais la valeur limite. Lors des mesurages, la période d'échantillonnage doit être aussi courte que possible afin de pouvoir effectuer des mesurages fiables. Le résultat des mesurages est calculé en fonction de la période d'échantillonnage.		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (gemäß der Europäischen Norm NF EN 374 oder einer gleichwertigen Norm)

Augenschutz:

Gewichtsteile

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Wenn die Risikobewertung dies erfordert, sollten Sicherheitsschutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm wie der Europäischen Norm EN 166 entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebel oder Stäuben zu vermeiden.

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Das Atemschutzgerät muss auf Basis bekannter oder erwarteter Expositionshöhen, den Gefahren durch das Produkt und dem sicheren Arbeitsbereich des Atemschutzgerätes ausgewählt werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Handhabung gemäß den Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Weißes Granulat/Pulver
Farbe	: Weiß
Geruch	: Keiner
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH	: 12,5 (1 %ige Lösung)
Relative Verdunstungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (Feststoff, Gas)	: Nicht entzündbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 ° C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Die thermische Zersetzung erzeugt ätzende Dämpfe.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze. Bildung von Staub. Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel.

Gewichtsteile

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Können unter anderem umfassen: Kohlenstoffoxide, Natriumoxide. Die thermische Zersetzung erzeugt ätzende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität (oral) : Nicht eingestuft.
akute Toxizität (dermal) : Nicht eingestuft.
akute Toxizität (Inhalation) : Nicht eingestuft.

Natriumhydroxid (1310-73-2)	
LD50 oral, Ratte	325 mg/kg
LD ₅₀ dermal, Kaninchen	1350 mg/kg
Natriumpercarbonat (15630-89-4)	
LD50 oral, Ratte	1034 mg/kg
LD ₅₀ dermal, Kaninchen	> 2000 mg/kg
Dinatriumcarbonat (497-19-8)	
LD50 oral, Ratte	4090 mg/kg
Ethylendiamintetraessigsäure (60-00-4)	
LD50 oral, Ratte	> 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
pH: 12,5 (1 %ige Lösung)

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
pH: 12,5 (1 %ige Lösung)

Erkrankung der Atemwege oder der Haut : Nicht eingestuft.

Sonstige Angaben : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft.

Sonstige Angaben : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität : Nicht eingestuft.

Sonstige Angaben : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft.

Sonstige Angaben : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft.

Sonstige Angaben : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft.

Sonstige Angaben : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben : Wahrscheinliche Expositionswege: Verschlucken, Einatmen, Haut und Augen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie – im Allgemeinen : Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Gewässergefährdend, kurzzeitig (akut) : Nicht eingestuft.

Gewässergefährdend, langfristig (chronisch) : Nicht eingestuft.

Natriumhydroxid (1310-73-2)	
LC50 Fisch 1	45,4 mg/l (Einwirkzeit: 96 h – Spezies: Oncorhynchus mykiss [statisch])
EC50 Daphnia 1	40 mg/l
Natriumpercarbonat (15630-89-4)	
LC50 Fisch 1	70,7 mg/l (Einwirkzeit: 96 h – Spezies: Pimephales promelas [statisch])
EC50 Daphnia 1	4,9 mg/l (Einwirkzeit: 48 h – Spezies: Daphnia pulex)
Dinatriumcarbonat (497-19-8)	
LC50 Fisch 1	300 mg/l (Einwirkzeit: 96 h – Spezies: Lepomis macrochirus [statisch])
LC50 Fisch 2	310 – 1220 mg/l (Einwirkzeit: 96 h – Spezies: Pimephales promelas [statisch])
EC50 Daphnia 1	265 mg/l (Einwirkzeit: 48 h – Spezies: Daphnia magna)
Ethylendiamintetraessigsäure (60-00-4)	
LC50 Fisch 1	34 – 62 mg/l (Einwirkzeit: 96 h – Spezies: Lepomis macrochirus [statisch])
LC50 Fisch 2	44,2 – 76,5 mg/l (Einwirkzeit: 96 h – Spezies: Pimephales promelas [statisch])

Gewichtsteile

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ethylendiamintetraessigsäure (60-00-4)

EC50 Daphnia 1	113 mg/l (Einwirkzeit: 48 h – Spezies: Daphnia magna [statisch])
EC50 72 h Algen (1)	1,01 mg/l (Spezies: Desmodesmus subspicatus)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Gewichtsteile

Persistenz und Abbaubarkeit : Nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Gewichtsteile

Bioakkumulationspotenzial : Nicht festgelegt.

Natriumpercarbonat (15630-89-4)

BCF Fisch 1 : (keine Bioakkumulation)

Dinatriumcarbonat (497-19-8)

BCF Fisch 1 : (keine Bioakkumulation)

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Keine anderen Wirkungen sind bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung des Produkts/der Verpackung : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR, IATA, IMDG und RID

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. : 3262

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung : ÄTZENDER FESTSTOFF, BASISCH, ANORGANISCH, N.A.G. (NATRIUM-METASILIKAT)

14.3. Transportgefahrenklassen

Transportgefahrenklassen : 8

Gefahretiketten :



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : II

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Transport : Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

- Landtransport

:

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Marpol-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

Gewichtsteile

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Enthält keine REACH-Stoffe mit Einschränkungen gemäß Anhang XVII.

Enthält keine REACH-Kandidatenstoffe.

Enthält keine REACH-Stoffe gemäß Anhang XIV.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Hinweis auf Änderungen:

Keine.

Abkürzungen und Akronyme:

°C – Grad Celsius
°F – Grad Fahrenheit
ADR – Europäisches Übereinkommen über den internationalen Gefahrguttransport auf dem Landweg.
ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ATE – Geschätzte akute Toxizität
BCF – Biokonzentrationsfaktor
BEI – Biologischer Expositionsindex
CAS – Chemical Abstracts Service
CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
cP – Centipoise (Einheit der dynamischen Viskosität)
cSt – Centistokes (Einheit der kinematischen Viskosität)
DNEL – abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50 – Mittlere effektive Konzentration
ECHA – Europäische Chemikalienagentur
EG-Nr. – EG-Nummer
EU – Europäische Union
GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
h – Stunden
IATA – Internationaler Luftverkehrsverband
IDLH – Unmittelbar lebens- oder gesundheitsgefährdend
IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IOELV – Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
kPa – Kilopascal
Kow – Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50 – Median-Letalkonzentration
LD50 – Mittlere letale Dosis
mg/l – Milligramm pro Liter
mg/kg – Milligramm pro Kilogramm
mg/m ³ – Milligramm pro Kubikmeter
Min – Minuten
NIOSH – National Institute of Occupational Safety and Health (Nationales Institut für Sicherheit am Arbeitsplatz (US))
NOEC – Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
N.A.G. – Nicht anderweitig genannt
OEL – Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
PBT – persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm – Teile je Million
PVC – Polyvinylchlorid
REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
SDB – Sicherheitsdatenblatt
STEL – Kurzzeit-Expositionsgrenzwert (Short Term Exposure Limit)
TLV – Schwellenwert
TWA – Zeitgewichteter Durchschnitt
VN – Vereinte Nationen
vPvB – sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Gewichtsteile

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Hautätz. 1B	H314
Augensch. 1	H318
STOT SE 3	H335

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Dermal)	akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Augensch. 1	Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Metallkorrosion, Kategorie 1
Ox. Sol. 3	Oxidierender Feststoff, Kategorie 3
Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Hautätz. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität — Einmalige Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung..
H335	Kann die Atemwege reizen.

Einstufung und verwendete Methode zur Ableitung der Einstufung bei Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Hautätz. 1B	H314	Berechnungsverfahren
Augensch. 1	H318	Berechnungsverfahren
STOT SE 3	H335	Berechnungsverfahren

Die vorliegenden Angaben stützen sich auf unseren aktuellen Kenntnisstand und dienen dem ausschließlichen Zweck, das Produkt im Hinblick auf Anforderungen an die Gesundheit, die Sicherheit und den Umweltschutz zu beschreiben. Sie dürfen nicht im Sinne der Gewährleistung einer bestimmten Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.